



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0123-21-15
= RSS-E 37/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin machte mit Schreiben vom 17.11.2021 einen Schaden iHv € 4.046,48 bei der Antragsgegnerin geltend. Sie begründete dies zusammengefasst mit einem Fehlverhalten der Antragsgegnerin, die entgegen einem telefonischen Auftrag der Antragstellerin eine Tierversicherung für zwei Hunde und ein Pferd nicht abgeschlossen haben soll. Dafür sei ein anderer, nicht näher spezifizierter Tierversicherungsvertrag bei der A (*anonymisiert*) AG nicht gekündigt worden.

Für die nicht gekündigte Versicherung seien 2020 und 2021 Prämien iHv € 691,36 angefallen, weiters seien der Antragstellerin Tierarztkosten iHv € 3.355,12 entstanden, die aufgrund des Fehlverhaltens der Antragsgegnerin nicht versichert seien.

Da die Antragsgegnerin dieser Forderung nicht nachkam, stellte die Antragstellerin einen entsprechenden Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin nahm zu diesem Schlichtungsantrag zusammengefasst wie folgt Stellung:

Die Antragstellerin habe ihr am 7.10.2019 einen Maklerauftrag samt Maklervollmacht erteilt. Am 30.11.2020 habe sie der Antragstellerin per Email ein Angebot zu einer Tierhalterhaftpflichtversicherung übermittelt, mit dem Ersuchen, Tierbeschreibungen zu übermitteln. Am selben Tag habe die Antragstellerin das Angebot telefonisch angenommen und um Angebote für eine Tierversicherung ersucht. Am 2.12.2020 habe die Antragsgegnerin nachgefragt, was die Antragstellerin am bestehenden Versicherungsvertrag bei der A (*anonymisiert*) störe. Auf die Information, dass zu viele Ausschlüsse vorhanden seien, habe die Antragsgegnerin am 2.12. und 3.12.2020 weitere Unterlagen zum Abschluss einer Tierversicherung übermittelt.

Da daraufhin jedoch kein Polizzierungsauftrag gekommen sei, habe die Antragsgegnerin auch nichts weiter unternommen.

Die Antragstellerin teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie telefonisch den Auftrag zum Anschluss einer Tierversicherung bei der H (*anonymisiert*) erteilt habe.

Rechtlich folgt:

Nach § 28 MaklerG ist der Makler verpflichtet, den Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz zu beraten und aufzuklären. Diese Pflicht des Maklers kann gemäß § 32 MaklerG vertraglich nicht abbedungen werden. Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, dem Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Er hat für seinen Kunden ein erfolgreiches Risk-Management bei möglichst günstiger Deckung im Einzelfall durchzuführen (vgl. RS0118893). Er haftet daher gemäß § 1299 ABGB wie jeder andere Fachmann für den Mangel dieser Kenntnisse. § 1299 ABGB enthält jedoch keine Umkehr der Beweislast, sondern hebt nur den Grad der Sorgfaltspflicht an. Es trifft daher die Antragstellerin als Geschädigte die Beweislast für ein allfälliges vertragswidriges Verhalten und den Mangel an Fachkenntnissen, also auch im Fall der Unterlassung der notwendigen Aufklärung, sowie für den eingetretenen Schaden.

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Antragstellerin der Antragsgegnerin einen konkreten Auftrag zum Abschluss einer Tierversicherung für ein Pferd und zwei Hunde erteilt hat, und in Verbindung damit zur Kündigung der bestehenden Versicherung bei der A (*anonymisiert*).

Weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und es eine nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen zu klärende Beweisfrage darstellt, welchen Auftrag die Antragstellerin der Antragsgegnerin erteilt hat, ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung abzusehen.

Bei der Ermittlung der Schadenshöhe, für die grundsätzlich die Geschädigte beweispflichtig ist, wäre im Übrigen zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bei Durchführung des von

ihr behaupteten Auftrages beweispflichtig wäre, dass die von ihr geltend gemachten Tierarztkosten überhaupt versichert gewesen wären. Diesbezüglich bringt die Antragstellerin jedoch abseits der allgemeinen Behauptung, dass diese Kosten versichert gewesen wären, nichts vor. Weiters wären vom geforderten Schaden die zu zahlenden Prämien der nicht abgeschlossenen Tierversicherung abzuziehen, da sich die Antragstellerin diese Prämien durch das von ihr behauptete Fehlverhalten der Antragsgegnerin erspart hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. Februar 2023